

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 AL 5/10 B

L 7 AL 73/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 20 AL 1576/03 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r , die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. April 2010
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. M. D. , H. , zu
gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger (seinerzeit Bezieher von Arbeitslosenhilfe) ist mit seinem im Wege einer Überprüfung nach § 44 SGB X an die beklagte Bundesagentur für Arbeit herangetragenen Begehren, vom 1.1. bis 30.11.2003 höhere Beiträge zu seiner privaten Kranken- und Pflegeversicherung nach § 207a SGB III gewährt zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben (*zuletzt LSG-Urteil vom 21.4.2010*). Mit seiner Beschwerde wendet er sich nun gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt dafür zugleich die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung des im Tenor genannten anwaltlichen Bevollmächtigten.

II

- 2 1. Der Antrag des Klägers auf Gewährung von PKH unter Beordnung seines anwaltlichen Bevollmächtigten ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Bei dem Kläger soll PKH für eine von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten bereits fristgerecht eingelegte und mit einer bestimmten Begründung untermauerte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gewährt werden. Die Revision wäre daher nur zuzulassen, wenn mit eben dieser Beschwerde einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Zulassungsgründe in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschriebenen Weise dargelegt würde und (voraussichtlich) tatsächlich vorläge. Solche Erfolgsaussicht besteht hier nicht, weil die Beschwerde unzulässig ist. Die Beschwerdebegründung vom 18.8.2010 genügt nicht den Erfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG (dazu unter 2.).
- 4 2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen. Gründe iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG, die eine Revisionszulassung rechtfertigen, werden nicht dargelegt.
- 5 a) Soweit sich der Kläger darauf beruft, das LSG habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, entgegen dem Urteil des BSG vom 5.9.2006 - B 7a AL 66/05 R - das Unternehmen notwendig beizuladen, bei dem er privat kranken- und pflegeversichert war, wird ein Verfahrensfehler (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechend gerügt. Nach den genannten Regelungen kommt die Revisionszulassung

wegen eines Verfahrensmangels nämlich nur in Betracht, wenn ua dargelegt wird, dass die angefochtene Entscheidung auf diesem Mangel "beruhen" kann. Dazu fehlen hinreichende Darlegungen. Mit der Rüge, § 75 Abs 2 SGG sei aus "formalen Gründen" verletzt, macht er nicht deutlich, weshalb eine erfolgte Beiladung hier zu einer anderen, ihm günstigen Entscheidung des LSG hätte führen können. Auch wenn man annimmt, dass mit dem Hinweis auf das BSG-Urteil vom 5.9.2006 (aaO) verfahrensfehlerhaftes Vorgehen aufgezeigt wird, befreit dies den Kläger gleichwohl nicht von jeglichen weiteren Darlegungen dazu, weshalb im konkret entschiedenen Fall ohne Verfahrensfehler ein Urteilsausspruch des LSG zu seinen Gunsten in Betracht gekommen wäre bzw weshalb hier eine besondere Konstellation vorliegt, bei der ohne Weiteres von einem "Beruhen" ausgegangen werden muss. Soweit der Kläger sich in diesem Zusammenhang ergänzend darauf beruft, dass die Beiladung "auch zur Aufklärung des Sachverhalts hätte beitragen können", kann dies der Beschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen; denn die Anforderungen an eine darin im Kern liegende, nur unter qualifizierten Voraussetzungen statthafte Sachaufklärungsrüge (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm 103 SGG) können regelmäßig nicht durch die Rüge der Verletzung anderer, damit in Zusammenhang stehender vermeintlich einschlägiger prozessualer Pflichten eines Gerichts umgangen werden (*stRspr*, vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 6 mwN <zur unterbliebenen persönlichen Anhörung>; BSG Beschluss vom 5.5.2010 - B 5 R 26/10 B - RdNr 10 <zu § 106 und § 112 Abs 2 Satz 1 SGG>; BSG SozR 1500 § 160 Nr 13).

- 6 b) Wer sich - wie der Kläger - zudem auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2). An diesen Voraussetzungen richtet sich die Beschwerdebegründung nicht aus, auch wenn man zu Gunsten des Klägers annimmt, dass er im Kern zum einen die Frage nach dem Anwendungsbereich des § 75 Abs 2 SGG und zum anderen diejenige nach der Verfassungswidrigkeit des § 207a SGB III aufwerfen will.
- 7 In Bezug auf die Reichweite des § 75 Abs 2 SGG fehlt in ähnlicher Weise wie unter a) beschrieben jedenfalls die Darlegung der Auswirkungen auf den Ausgang des Rechtsstreits (Entscheidungserheblichkeit).
- 8 Stützt sich ein Beschwerdeführer - wie hier - im Kern auf die Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Bestimmung, darf sich die Begründung nicht auf ein bloßes Berufen auf angeblich verletzte Artikel des GG beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung sowohl der Rechtsprechung des BVerfG als auch der Rechtsprechung des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergibt; hierzu wiederum müssen der Bedeutungsgehalt der in Frage stehenden einfachgesetzlichen Normen aufgezeigt, die Sachgründe ihrer



jeweiligen Ausgestaltung erörtert und die Verletzung der konkreten Regelung des GG dargelegt werden (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; ferner zB BSG Beschlüsse vom 4.4.2006 - B 12 RA 16/05 B - und vom 27.10.2006 - B 1 KR 92/06 B, RdNr 5*). Diesen Darlegungsanforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Da der Gesetzgeber im Bereich der sozialen Sicherung über einen weiten, nur ausnahmsweise eingegengten und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten sozialpolitischen Gestaltungsspielraum verfügt (*vgl hierzu zB BSGE 92, 46 RdNr 34 = SozR 4-2500 § 61 Nr 1 RdNr 35*), hätte es näherer Ausführungen dazu bedurft, inwieweit dieser Gestaltungsspielraum durch die auf § 207a SGB III beruhende Begrenzung der Übernahme von Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für Bezieher von Arbeitslosenhilfe in der Zeit vom 1.1. bis 30.11.2003 überschritten worden sein sollte. Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient nicht dazu, die von einem Beschwerdeführer angezweifelte sachliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG allgemein überprüfen zu lassen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*); das gilt auch in Bezug auf mit der Entscheidung verbundene wirtschaftliche Härten für den Betroffenen.

- 9 Darüber hinaus bleibt unbeachtet, dass die Frage nach den sozialrechtlichen Nebenansprüchen von Arbeitslosenhilfebeziehern seit 1.1.2005 nicht mehr geltendes Recht betrifft, weil seither insoweit die Regelungen über das Arbeitslosengeld II einschlägig sind. Auf die besonderen Voraussetzungen dafür, dass eine Rechtssache trotz des bereits ausgelaufenen Rechts dennoch weiterhin grundsätzliche Bedeutung besitzt, insbesondere klärungsbedürftig ist (*vgl dazu zB Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8d mwN*), wird nicht eingegangen.
- 10 3. Von einer weiteren Begründung der Entscheidung über die Beschwerde sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren stützt sich auf die entsprechende Anwendung des § 193 SGG.

